

# Anerkennung, Gründung, Umstrukturierung und Schließung von Regelgrundschulen

## ÜBERSICHT

<b>Anerkennung</b>	<b>_____</b>	<b>2</b>
1.1	<b>Definition</b> _____	2
1.2	<b>Bedingungen</b> _____	2
1.3	<b>Antragsverfahren</b> _____	3
1.3.1	Einreichen des Antrags _____	3
1.3.2	Entscheidung der Regierung _____	3
1.3.3	Einspruch und definitive Entscheidung _____	3
1.4	<b>Aufhebung der Anerkennung</b> _____	3
<b>2</b>	<b>Gründung</b> _____	<b>4</b>
2.1	<b>Primarschule</b> _____	4
2.2	<b>Kindergarten</b> _____	4
<b>3</b>	<b>Aufrechterhaltung, Schließung und Wiedereröffnung</b> _____	<b>5</b>
3.1	<b>Primarschule</b> _____	5
3.2	<b>Kindergarten</b> _____	5
<b>4</b>	<b>Umstrukturierung</b> _____	<b>6</b>
4.1	<b>Fusion</b> _____	6
4.2	<b>Neugliederung</b> _____	7

### Anlage: Antrag auf Anerkennung einer Regelgrundschule

#### **GESETZLICHE GRUNDLAGE:**

Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen: Artikel 23 bis 41

Erlass der Regierung vom 4. Mai 2000 zur Ausführung von Artikel 24 und 25 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen

## **Anerkennung**

### **1.1 Definition**

Eine Schule „anerkennen“ bedeutet, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Bildungsstätten, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen und einen entsprechenden Antrag einreichen, offiziell als Schule anerkennt. Dadurch erhalten sie das Recht, Abschlusszeugnisse der Grundschule und Schulbesuchsbescheinigungen auszustellen.

Mit der Anerkennung ist nicht automatisch die Subventionierung der Schule durch die Deutschsprachige Gemeinschaft verbunden. Hierfür müssen weitere Bedingungen erfüllt werden (siehe „Finanzierung“ und „Funktionssubventionen“).

### **1.2 Bedingungen**

NB: Alle Schulen, die derzeit von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert und subventioniert werden, sind anerkannt.

Eine Schule kann anerkannt werden, wenn

1. sie unter der Verantwortung eines Schulträgers steht;
2. sie in Räumlichkeiten untergebracht ist, die den Hygiene-, Sicherheits- und Bewohnbarkeitskriterien entsprechen;
3. sie eine Primarschule oder eine Primarschule und einen Kindergarten umfasst;
4. sie eine pädagogische Einheit bildet;
5. sie über ausreichend Lehrmittel und über eine angepasste Schulausrüstung verfügt;
6. sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen entspricht;
7. sie den Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit entspricht;
8. sie einem von der Regierung genehmigten Aktivitätenplan oder Studienprogramm folgt;
9. sie das Gesellschaftsprojekt verwirklicht und die Entwicklungsziele bzw. die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik vermittelt;
10. sie sich der Kontrolle des Ministeriums unterwirft, was die Einhaltung der in den Punkten 1 bis 9 angeführten Bedingungen betrifft;
11. sie sich der Kontrolle unterwirft, die durch das Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird.

### **1.3 Antragsverfahren**

#### **1.3.1 Einreichen des Antrags**

Der Schulträger stellt den Antrag auf Anerkennung der Schule bis zum 31. Dezember des Schuljahres, das dem der Anerkennung vorangeht.

Der Antrag wird unter Verwendung des Formulars in der Anlage eingereicht beim

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 00

E-Mail: [catherine.reinertz@dgov.be](mailto:catherine.reinertz@dgov.be)

#### **1.3.2 Entscheidung der Regierung**

Der Antrag wird mit einem Gutachten des Ministeriums an die Regierung weitergeleitet, die dem Schulträger bis spätestens 31. Mai vor Beginn des Schuljahres, ab dem die Schule anerkannt werden soll, ihre Entscheidung per Einschreibebrief mitteilt. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Anerkennung gilt ab dem ersten Tag eines Schuljahres und kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

#### **1.3.3 Einspruch und definitive Entscheidung**

Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, kann der Schulträger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch erheben.

Dieser Einspruch wird begründet und erfolgt beim Ministerium, das den Einspruch begutachtet und an die Regierung weiterleitet.

Die Regierung teilt dem Schulträger innerhalb von 30 Tagen ihre erneute Entscheidung per Einschreibebrief mit. Es gilt das Datum des Poststempels.

### **1.4 Aufhebung der Anerkennung**

Ermittelt das Ministerium die Nichteinhaltung der in Punkt 1.2 angeführten Bedingungen, sendet es der Regierung einen Bericht zu. Gleichzeitig informiert das Ministerium den Schulträger per Einschreibebrief. Es gilt das Datum des Poststempels.

Der Schulträger verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um der Regierung (via Ministerium) eine Widerlegungsschrift zuzustellen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Regierung über die Aufhebung der Anerkennung der Schule und bestimmt gegebenenfalls das Datum der Aufhebung.

## **2 Gründung**

### **2.1 Primarschule**

Eine Primarschule wird im Gründungsjahr ab dem ersten Tag des Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn sie am 30. September mindestens 75 reguläre Primarschüler zählt, wobei die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der freien Wahl handelt. Erreicht sie die entsprechende Norm nicht, wird sie ab dem 1. Oktober geschlossen bzw. nicht subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis zum 30. September entstandenen Funktions- und Gehaltskosten.

Die Primarschule muss die entsprechende Gründungsnorm im zweiten, dritten und vierten Jahr ihres Bestehens erfüllen. Stichtag ist jeweils der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie ab dem ersten Tag des laufenden Schuljahres geschlossen bzw. nicht mehr subventioniert.

NB: Neben dieser Gründung auf Grund der Schülerzahl ist weiterhin eine Gründung gemäß Artikel 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen (Minderheitenschutz) möglich.

### **2.2 Kindergarten**

Ein Kindergarten kann nicht als eigenständige Schule, sondern nur als Schulebene einer Grundschule gegründet werden.

Ein Kindergarten wird im Gründungsjahr ab dem ersten Tag des Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn er am 30. September mindestens 25 Vorschüler zählt, wobei die Vorschüler, die einen Kindergarten ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die ihren Wohnsitz in Belgien haben und bis zum 30. September an mindestens zehn Schultagen halbtags im betreffenden Kindergarten anwesend waren.

Erfüllt der Kindergarten die angeführten Bedingungen nicht, wird er ab dem 1. Oktober geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die Gehalts- und Funktionskosten bis zum 30. September.

Der Kindergarten muss die entsprechenden Bedingungen im zweiten, dritten und vierten Jahr seines Bestehens erreichen. Stichtag ist jeweils der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die o.e. Schüler, die während des Monats März an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren. Erfüllt der Kindergarten diese Bedingungen nicht, wird er ab dem ersten Tag des laufenden Schuljahres geschlossen bzw. nicht mehr subventioniert.

NB: Neben dieser Gründung auf Grund der Schülerzahl ist weiterhin eine Gründung gemäß Artikel 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen (Minderheitenschutz) möglich.

### **3 Aufrechterhaltung, Schließung und Wiedereröffnung**

#### **3.1 Primarschule**

Die nachfolgende Aufrechterhaltungsnorm gilt pro Niederlassung und Sprachabteilung.

Eine Primarschule, die spätestens am 30. September des vorhergehenden Schuljahres keine zwölf regulären Primarschüler zählt, wird spätestens zum letzten Schultag des Monats September des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert, es sei denn, sie zählt am letzten Schultag vor dem 30. September des laufenden Schuljahres wiederum mindestens zwölf regulär eingeschriebene Schüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis zum 30. September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Eine Primarschule, die geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, kann ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wiedereröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn sie 30. September zwölf reguläre Schüler zählt. Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis zum 30. September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Primarschulen, die während der vierjährigen Gründungsphase geschlossen bzw. nicht mehr subventioniert werden.

Zählen für die hierüber angeführte Mindestschülerzahl, die Schüler, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 ist, wobei in diesem Fall die Schüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Die im vorherigen Absatz angeführte Dauer von drei Monaten kann unterschritten werden, wenn der Schüler spätestens am 30. September des laufenden Schuljahres seinen Wohnsitz in einer der im vorherigen Absatz angeführten Ortschaften hat und ein Elternteil des Schülers eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Es hat vor mindestens 12 Monaten bei der Gemeindeverwaltung einen Bauantrag zwecks Errichtung eines Eigenheims in der betreffenden Ortschaft hinterlegt;
2. Es erbringt den Nachweis, dass es ein Eigenheim in der betreffenden Ortschaft besitzt.

#### **3.2 Kindergarten**

Die nachfolgende Aufrechterhaltungsnorm gilt pro Niederlassung und Sprachabteilung.

Ein Kindergarten, der am 30. September des vorhergehenden Schuljahres keine sechs Vorschüler zählt, wird spätestens am 30. September des darauffolgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert, es sei denn, er zählt bis zum letzten Schultag vor dem 30. September mindestens sechs reguläre Vorschüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis zum 30. September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während bis zum 30. September an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.

Ein Kindergarten, der geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, kann ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wiedereröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn er am 30. September mindestens sechs Vorschüler zählt. Erreicht der Kindergarten diese Norm nicht, wird er geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis zum 30. September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 30. September an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren. Diese Bestimmung gilt nicht für Kindergärten, die während der vierjährigen Gründungsphase geschlossen bzw. nicht mehr subventioniert werden.

Zählen für die hierüber angeführte Mindestschülerzahl, die Vorschüler, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 ist, wobei in diesem Fall die Vorschüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Die im vorherigen Absatz angeführte Dauer von drei Monaten kann unterschritten werden, wenn der Vorschüler spätestens am 30. September des laufenden Schuljahres seinen Wohnsitz in einer der im vorherigen Absatz angeführten Ortschaften hat und ein Elternteil des Vorschülers eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Es hat vor mindestens 12 Monaten bei der Gemeindeverwaltung einen Bauantrag zwecks Errichtung eines Eigenheims in der betreffenden Ortschaft hinterlegt;
2. Es erbringt den Nachweis, dass es ein Eigenheim in der betreffenden Ortschaft besitzt.

Für die hierüber angeführte Mindestschülerzahl werden auch die Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts haben, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

## **4 Umstrukturierung**

### **4.1 Fusion**

Jede Schule kann mit einer oder mehreren anderen Schulen fusionieren.

Die Fusion kann folgende Formen annehmen:

- das Zusammenlegen zweier oder mehrerer gleichzeitig geschlossener Schulen zu einer neuen Schule,
- das Zusammenlegen zweier oder mehrerer Schulen zu einer Schule, wobei eine der Schulen weiterbesteht und die andere(n) Schule(n) übernimmt.

Die fusionierte Schule wird von einem einzigen Schulleiter geleitet.

Eine Fusion tritt am ersten Tag eines Schuljahres ohne Rückwirkung in Kraft.

Eine aus einer Fusion hervorgegangene Schule gilt nicht als neu gegründete Schule. Deshalb finden die Gründungsnormen keine Anwendung.

Bei einer Fusion von Grundschulen kann die Regierung während höchstens vier Schuljahren jährlich von der Berechnung des Stellenkapitals abweichen. Allerdings darf die Abweichung nicht zur Folge haben, dass das Stellenkapital über jenes hinausgeht, das für die von der Fusion betroffenen Schulen im Schuljahr vor der Fusion ermittelt worden ist (also vor der Übertragung von Stellenkapital).

## **4.2 Neugliederung**

Schulträger können eine oder mehrere ihrer am 20. August 1999 bestehenden Schulen innerhalb der Gemeindegrenzen, in denen sie gelegen sind, neu gliedern. Da es sich nicht um eine Neugründung von Schulen oder Niederlassungen handelt, finden die Gründungsnormen keine Anwendung.

Eine Neugliederung kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- Sie darf nicht zur Folge haben, dass sich die am 20. August 1999 bestehende Anzahl Schulen oder Niederlassungen erhöht, es sei denn, die Regierung erteilt ihr Einverständnis,
- Die Aufrechterhaltungsnormen dürfen nicht unterschritten werden.

Eine Neugliederung tritt am ersten Tag eines Schuljahres ohne Rückwirkung in Kraft.

In diesem Fall gelten nicht die Gründungs-, sondern die Aufrechterhaltungsnormen. Die neueröffnete Schule bzw. Niederlassung kann als andere Schulebene (Kindergarten oder Primarschule) als die bestehende wiedereröffnet werden. Auch kann sie an einem anderen Ort wiedereröffnet werden.

**Anlage**

An den Unterrichtsminister  
der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Gospertstraße 1  
4700 EUPEN

**Antrag auf Anerkennung  
Schuljahr \_\_\_\_\_**

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 23 und 24 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelschulwesen

beantragt der Unterzeichnete.....

Vertreter des Schulträgers.....

mit Sitz in.....

die Anerkennung der Schule.....

Er erklärt, dass die o.e. Schule

1. unter seiner Verantwortung steht;
2. in Räumlichkeiten untergebracht ist, die den Hygiene-, Sicherheits- und Bewohnbarkeitskriterien entsprechen;
3. eine Primarschule oder eine Primarschule und einen Kindergarten umfasst, die nach den Bestimmungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen und nach den Bestimmungen des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen strukturiert sind;
4. eine pädagogische Einheit bildet;
5. über ausreichend Lehrmittel und über eine angepasste Schulausrüstung verfügt;
6. den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelungen des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen entspricht;
7. den Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit entspricht;
8. einem Aktivitätenplan oder Studienprogramm folgt, die durch die Regierung genehmigt wurden;
9. das Gesellschaftsprojekt verwirklicht und die Entwicklungsziele bzw. die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik vermittelt;
10. sich der Kontrolle des Ministeriums unterwirft, was die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 angeführten Bedingungen betrifft;
11. sich der Kontrolle unterwirft, die durch das Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird.

Er erklärt, dass sich alle zweckdienlichen Unterlagen in der Anlage befinden.

Datum und Unterschrift